



**Baden-Württemberg**  
POLIZEIPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
REFERAT RECHT UND DATENSCHUTZ

Polizeipräsidium Karlsruhe · Durlacher Allee 31-33 · 76131 Karlsruhe

Karlsruhe 24.06.2020  
Name Herr Gack  
Durchwahl 0721 666-1510

Herrn  
Maximilian Schik  
Amalienstr. 32

Aktenzeichen LRuD 0551.1-1 (Bitte bei  
Antwort angeben)

76133 Karlsruhe  
-per E-Mail-

 **Anfrage gemäß LIFG zu Protokollen von Einsätzen der Polizei**

**Ihre E-Mail vom 09.06.2020**

Sehr geehrter Herr Schik,

mit o.a. Schreiben bitten Sie um Übermittlung sämtlicher Protokolle zu Einsätzen der Polizei, die im Zeitraum 01.01.2020 bis einschließlich 09.06.2020 an der Kreuzung Amalienstraße Hirschstraße stattgefunden haben.

Ihren Antrag stützen Sie auf § 1 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), § 25 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG), soweit Umweltinformationen i.S.d. § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Zunächst möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Zuständigkeit für Anträge nach dem UVwG und VIG beim Regierungspräsidium Karlsruhe liegt. Eine Weiterleitung des Antrags an das Regierungspräsidium Karlsruhe halten wir vor dem Hintergrund der Fragestellung jedoch nicht für geboten.

Weiterhin teilen wir Ihnen mit, dass Ihrem Auskunftersuchen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG nicht stattgegeben werden kann. Nach Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis,

dass ein Anspruch nach dem LIFG nicht in Betracht kommt, da dessen Anwendungsbereich nicht eröffnet ist. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 LIFG stellt die Regelung unter anderem für die Strafverfolgungsbehörden klar, dass dieses Gesetz nur anwendbar sein soll, soweit Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden (LT-Drs. 15/7720 vom 17.11.2015, zu § 2 Abs. 2). Der Begriff der Strafverfolgungsbehörden ist in einem funktionellen Sinne zu verstehen und erfasst auch die Polizei, sofern sie repressiv, also zur Verfolgung und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten tätig wird (LT-Drs. 15/7720 vom 17.11.2015, zu § 2 Abs. 2 Nr. 3, OVG Münster, Urteil vom 7. Oktober 2010 - 8 A 875/09, VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urteil vom 11.05.2011 - 4 K 108/11.NW).

Die von Ihnen gewünschte Auskunft bezieht sich aber gerade auf solche Daten, die die Polizei beispielsweise im Zusammenhang mit Straftaten oder Verkehrs-/allgemeinen Ordnungswidrigkeiten repressiv zur Verfolgung und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach § 163 StPO und § 53 OWiG erhebt. Daher können wir Ihnen keine Informationen aus Einsatzprotokollen der Polizei zu dem von Ihnen genannten Zeitraum und der von Ihnen genannten Örtlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Gem. § 10 Abs. 3 LIFG werden für diesen Bescheid keine Kosten erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium Karlsruhe, Durlacher Allee 31-33, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Eva Wendy

Leiterin des Referats Recht und Datenschutz